

Antragsteller:

Name, Vorname, Firma (Zeile 1)

Telefon

Name, Vorname, Firma (Zeile 2)

Mobil

Straße, Hausnummer

Fax

Postleitzahl, Ort

E - Mail

Vermessungsstelle
Vermessungsbüro Apolony
ObVI Ulrike Schirm
Bülower Str. 24, 19217 Rehna
Tel.038872/60325, Fax 60364
info@geo-land-mv.de

Table with 2 columns: Antrags-/ Geschäftsbuch - Nr., Antragseingang:

(wird von der Vermessungsstelle ausgefüllt)

Vermessungsantrag

Vorhaben: (z. B. Grund der Vermessung)

Lage: (z. B. PLZ, Ort, Straße, Hs.- Nr.)

zur Vornahme von Amtshandlungen nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - GeoVermG M-V:

Table with 2 main columns: 1. Beantragte Amtshandlung, Angaben zum Vermessungsobjekt. Rows include Flurstücksbildung, Grenzfeststellung, Nachträgliche Abmarkung, Gebäudeabsteckung, etc.

Table with 5 columns: 2. Betroffene Flurstücke. Columns: Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e), Eigentümer (Name u. Anschrift), falls nicht Antragsteller(in)

3. Antragsteller
ist: Grundstückseigentümer, Erwerber, Erbbau-/Nutzungsberechtigter, Gebäudeeigentümer, Behörde, Gericht, Notar, Bevollmächtigter des(der)

4. Kostenschuldner
Der Antragsteller ist Kostenschuldner, falls keine Kostenübernahme durch einen anderen Kostenschuldner erklärt wird.
Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller: Name, Vorname; Straße, Hausnummer; Postleitzahl, Ort

5. Bemerkungen/Erklärungen

6. Unterschriften/Kostenübernahmeerklärung
Hiermit beantrage ich(wir) vorstehende Amtshandlung(en). Die Hinweise auf dem Beiblatt/der Rückseite habe(n) ich(wir) zur Kenntnis genommen.
Antragsteller: Ort, Datum; Name, Stempel; Unterschrift
Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller: Ort, Datum; Name, Stempel; Unterschrift

## **Beiblatt zum Vermessungsantrag**

**Der Antragsteller/Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass:**

- bei einem Antrag auf Flurstücksbildung eine über die Beratungspflicht hinausgehende Prüfung der Einhaltung von bauordnungsrechtlicher Bestimmungen nur mit gesondertem Auftrag ausgeführt wird,
- der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen in einen Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V erfüllt sind;
- der gestellte Antrag zur Grenzwiederherstellung festgestellter Grenzpunkte in einen Antrag auf Grenzfeststellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V nicht erfüllt sind;
- Grenzpunkte gemäß § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarkieren sind,
- von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- der Antragsteller im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V verpflichtet ist, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine Kosten vornehmen zu lassen,
- die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und dass auf der Grundlage dieser Ergebnisse das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde fortgeführt wird,
- nach § 16 VwKostG M-V die beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann,
- die Zurücknahme des Antrages in schriftlicher Form erfolgen muss und dass von dem Antragsteller/ Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind,
- in den Fällen des § 51 Absatz 1 Nummer 1, § 144 Absatz 2 Nummer 5, § 169 Absatz 1 Nummer 3 BauGB die Teilung von Grundstücken genehmigungspflichtig und eine entsprechende Teilungsgenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist und vom Kostenschuldner die Kosten für bereits durchgeführte Arbeiten zu tragen sind, falls eine ggf. erforderliche Teilungsgenehmigung anders als beantragt erteilt oder versagt wird.